

lästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank an die internationale Gebergemeinschaft für die angekündigten Beiträge,

mit Genugtuung über die Tagung der Beratungsgruppe, die am 4. und 5. Februar 1999 in Frankfurt (Deutschland) stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1990-2003,

sowie mit Genugtuung über die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses am 14. und 15. Oktober 1999 in Tokio, die Unterzeichnung des aktualisierten Dreiparteien-Aktionsplans und den Vorschlag, die nächste Tagung in Lissabon abzuhalten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit

der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, im Jahr 2000 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/117

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen²⁰⁰

¹⁹⁹ A/54/134-E/1999/85.

²⁰⁰ Einzelheiten siehe Anlage II.

verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.64 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern, sowie auf der Grundlage der Änderung in Dokument A/54/L.65, eingebracht von Aserbaidschan

54/117. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²⁰¹ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²⁰²,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den asiatischen Kooperationspartnern, Japan und der Republik Korea, bestehen, die in diesem Jahr weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁰³;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme des Generalsekretärs und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an den Tagungen des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme des Generalsekretärs am Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im November 1999 in Istanbul;

4. *ermutigt* die weiteren Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Aktivitäten auf den Gebieten Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie durch die ständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

5. *begrüßt* die Verabschiedung der Charta für europäische Sicherheit auf dem Gipfeltreffen von Istanbul, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als die wichtigste Organisation für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in ihrer Region und als ein Schlüsselinstrument für Aktivitäten auf den Gebieten Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten bestätigt, deren Ziel es ist, die Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken und die operativen Kapazitäten dieser Organisation zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Fähigkeit zum raschen Einsatz ziviler Sachverständiger im Rahmen des Programms "schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe", das auch die Schaffung der Plattform für kooperative Sicherheit als Grundlage für eine flexible und sich gegenseitig unterstützende Zusammenarbeit zwischen Organisationen mit einschließt, deren Anliegen die Förderung der umfassenden Sicherheit in der Region ist und deren Mitglieder sich die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze sowie die in der Plattform dargelegten Grundsätze und Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu eigen gemacht haben;

6. *begrüßt außerdem* die immer engere Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

7. *begrüßt ferner* die Mitwirkung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte an der im November 1999 in Istanbul abgehaltenen Überprüfungskonferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und nimmt mit Genugtuung davon

²⁰¹ Siehe A/48/185, Anlage II.

²⁰² Siehe A/47/361-S/24370, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

²⁰³ A/54/537 und Korr.1.

Kenntnis, dass sich die Organisation, wie in der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedeten Erklärung ausgeführt, verpflichtet hat, die Rechte und Interessen von Kindern, insbesondere in Konfliktsituationen und danach, zu fördern;

8. *anerkennt* die Arbeit, die die Kosovo-Verifikationsmission vor ihrem Abzug am 20. März 1999 bei der Verifikation der Durchführung der Resolution 1199 (1998) des Sicherheitsrats vom 23. September 1998 im Einklang mit der Ratsresolution 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 geleistet hat, sowie den Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Durchführung der Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats vom 31. März 1998, namentlich auch den Beitrag des amtierenden Vorsitzenden dieser Organisation zu den vom Generalsekretär gemäß dieser Resolution erstellten Berichten;

9. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Hilfe, die sie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bei der Bewältigung des großen Zustroms von Flüchtlingen aus dem Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) nach Albanien und in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien von März bis Juni 1999 geleistet hat;

10. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für den Beitrag, den sie im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 zur Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo geleistet hat, so auch für die gemäß dieser Resolution erfolgte Einrichtung der Kosovo-Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eines wesentlichen Teils der umfassenderen Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, deren Aufgabe der Aufbau von Institutionen, namentlich die Ausbildung eines neuen Polizeidienstes im Kosovo sowie von Justiz- und Zivilverwaltungsbeamten, die Schaffung freier Medien, die Demokratisierung und die Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, die Organisation und Überwachung von Wahlen und unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Überwachung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist, und unterstreicht die Entschlossenheit der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) zu sorgen;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die ihr in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina²⁰⁴ zugewiesene Rolle in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen weiter wahrzunehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie der Reform der Polizei und der Justiz;

12. *unterstützt vorbehaltlos*, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Albanien bei seinem nach wie vor andauernden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Übergangsprozess im Rahmen ihrer Erfahrungen auch weiterhin Rat und Hilfe gewährt, so auch dadurch, dass sie den Gesamtrahmen für die Gruppe der Freunde Albaniens vorgibt, in der Länder und internationale Institutionen zusammengefasst sind, die Albanien bei seinen Entwicklungsanstrengungen aktiv unterstützen wollen, sowie dadurch, dass sie zusammen mit der Europäischen Union auf internationaler Ebene den Kovorsitz in dieser Gruppe führt;

13. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Hilfe und fachliche Unterstützung, die sie Kroatien auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten gewährt, für ihre Rolle bei der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in Kroatien, für die Überwachung der demokratischen Institutionen und Mittel zur Förderung der Aussöhnung und der Rechtsstaatlichkeit und für die weitere Bereitstellung von Zivilpolizeibeobachtern in der Donaregion Kroatiens;

14. *begrüßt* den Beschluss der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Schirmherrschaft über den Stabilitätspakt für Südosteuropa zu übernehmen, der auf Initiative der Europäischen Union auf der Ministerkonferenz im Juni 1999 in Köln verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo im Juli 1999 gebilligt wurde, und eine Regionalstrategie zur Unterstützung seiner Ziele auszuarbeiten;

15. *nimmt Kenntnis* von den in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätzen;

16. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in Aserbaidshans und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

17. *begrüßt* die Intensivierung des Dialogs zwischen dem Präsidenten Armeniens und dem Präsidenten Aserbaidshans, deren regelmäßige Kontakte Möglichkeiten geschaffen haben, den Prozess der Suche nach einer dauerhaften und umfassenden Lösung des Konflikts um Berg-Karabach dynamischer zu gestalten, unterstützt diesen Dialog mit Nachdruck und befürwortet seine Fortsetzung in der Hoffnung, dass die Verhandlungen im Rahmen der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wiederaufgenommen werden, und begrüßt die Tatsache, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihre Minsker Gruppe, die weiterhin das geeignetste Forum für die Suche nach einer Lösung ist, bereit sind, den Friedensprozess und dessen künftige Anwendung, insbesondere durch die Gewährung jeglicher erforderlicher Hilfe an die Parteien, weiter voranzubringen;

²⁰⁴ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

18. *befürwortet* die weitere enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen im Rahmen des Friedensprozesses in der Region Tskhinvali/Südossetien und Abchasien (Georgien), namentlich durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Georgien und das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Suchumi, und unterstützt diese Organisation rückhaltlos bei ihren Bemühungen um die Umsetzung der auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbarten Maßnahmen sowie der Beschlüsse der Ministerratstagung in Oslo;

19. *unterstützt vorbehaltlos* die Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Herbeiführung einer Regelung des Problems der Dnestr-Region der Republik Moldau, begrüßt es, dass sich diese Organisation verpflichtet hat, die Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon, der Ministerratstagung von Oslo und des Gipfeltreffens von Istanbul zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der von der Russischen Föderation auf dem Gipfeltreffen von Istanbul eingegangenen Verpflichtung, innerhalb eines konkreten Zeitplans den Abzug der russischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuschließen;

20. *begrüßt* die verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Zentralasien und die Bereitschaft dieser Organisation, unter anderem gemeinsam mit den Vereinten Nationen die Zusammenarbeit in der Region stärken zu helfen, sowie dass sich diese Organisation verpflichtet hat, demokratische Institutionen zu fördern und den zentralasiatischen Ländern bei der Bewältigung wirtschaftlicher und ökologischer Probleme behilflich zu sein;

21. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu suchen;

22. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/118

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.24/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Libanon, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich,

Panama, Paraguay, Portugal, Schweden, Spanien, Uruguay, Venezuela und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/118. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987²⁰⁵ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung ihrer Resolution 52/169 G vom 16. Dezember 1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas²⁰⁶ und die Zusammenarbeit mit dieser, sowie ihrer Resolution 53/1 C vom 2. November 1998 über Nothilfe für Zentralamerika infolge der durch den Hurrikan "Mitch" verursachten Zerstörungen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des Zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozess fördern soll; der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, des integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält; der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik; des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit; und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grund-

²⁰⁵ A/42/521-S/19085, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

²⁰⁶ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.